

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 75/12 S

L 7 AS 262/12 B ER (Bayerisches LSG)
S 45 AS 275/12 ER (SG München)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Freising,
Landshuter Straße 31, 85356 Freising,

Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren gegen den Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. April 2012 - L 7 AS 262/12 B ER -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht München (SG) hat es abgelehnt, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes den Antragsgegner zur Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - an den Antragsteller zu verpflichten (*Beschluss vom 12.3.2012*). Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde gegen den Beschluss des SG als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 16.4.2012*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 8.5.2012 beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren gegen den Beschluss des LSG vom 16.4.2012 zu bewilligen.
- 3 Dem Antragsteller steht PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Gegen die Entscheidung des LSG vom 16.4.2012 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

